

Abfallgebührenordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ramsau im Zillertal vom 18.11.2019 über die Erhebung von Abfallgebühren.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2018, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl.Nr. 36/1991 wird verordnet:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Ramsau im Zillertal hebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Entsorgung von Abfällen und für die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein. In diesen Gebühren enthalten ist die derzeit gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer von 10%.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- 1) Die Abfallgebühren werden als „Grundgebühr“ und „Weitere Gebühr“ erhoben.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühren entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen sowie der Abfallberatung.
- 3) Der Gebührenanspruch auf die Weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3

Grundgebühr

- 1) Definition der Betriebsstätte:
Als Betriebsstätte gelten Anlagen im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO), mit der Einschränkung, dass sie nicht auf die Ausübung eines Gewerbebetriebes beschränkt sind. Nicht als Betriebsstätte gelten Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken.
- 2) Der Gebührensatz für die Bemessung der jährlichen Grundgebühr beträgt für
 - a) Haushalte pro Person € 7,00 = 100 %
 - b) sonstige Gebührenpflichtige € 7,00 = 100 %
- 3) Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach § 3 Abs. 1 lit. b wie folgt bemessen:

4)

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe; Speditionen; Reisebüros; Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, Planungsbüros sowie sonstige Freiberufliche; öffentliche Körperschaften, Behörden, Banken und Sparkassen (ohne Stellplätze)
je 20 m² Betriebsfläche 100 %
Obergrenze 1.000m²
- b) Handelsbetriebe
je 10 m² Betriebsfläche 100 %
Obergrenze 500m²
- c) Gastronomiebetriebe und Imbissstuben
je 1,5 Sitzplätze 100 %
Liegt auch die Voraussetzung von § 3 Abs. 3 lit. d vor, wird die Anzahl der Betten von der Anzahl der Sitzplätze abgezogen
- d) Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Ferienwohnungen, Privatzimmervermietungen und Erholungsheime
je 170 Gästenächigungen des Vorjahres 100 %
- e) Für nicht ständig bewohnte Objekte (z.B. Freizeitwohnsitze, Wochenendhäuser) beträgt die Grundgebühr 500%

§ 4 **Weitere Gebühren**

1) Die Weitere Gebühr für die tatsächliche entsorgte Müllmenge beträgt für

die Abholung

- a) Restmüll € 0,30/kg
b) Bioabfall – privat und Gewerbe € 0,17/kg

die Anlieferung zum Recyclinghof Mayrhofen-Brandberg

- a) Altholz, behandelt € 0,15/kg
b) Sperrmüll € 0,30/kg
c) Bauschutt, sortenrein € 0,12/kg
d) PKW-Altreifen, ohne Felge € 3,00/Stk.
e) PKW-Altreifen, mit Felge € 5,00/Stk.
f) Künstl. Mineralfasern € 1,45/kg
g) Abfallsammelsäcke 120l € 2,64 / Rolle (10 Stk.)
h) BioBag 10l € 1,26/Pkg. (10 Stk.)

§ 5

Änderungstichtag und Fälligkeit

- 1) Stichtag für die Erfassung der Daten zur Errechnung der Grundgebühr im Sinne des § 3 ist der **1. Juli**. Jegliche Änderung der Bemessungsgrundlage ist der Gemeinde unverzüglich, jedenfalls aber vor dem genannten Stichtag schriftlich bekannt zu geben.
- 2) Die Abfallgebühren werde jeweils quartalsmäßig (getrennt nach Grundgebühr und weitere Gebühr) im Nachhinein von der Gemeinde vorgeschrieben.

Der Stichtag für Änderungen von Abfuhrhythmus und Behältergröße ist jeweils der 1. November eines jeden Jahres.

§ 6

Gebührensschuldner und gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerks, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht (§ 6 Tiroler Abfallgebührengesetz 1991).
- 4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Steuerpflichtige gem. § 6 Abs. 1 und 2 der jeweiligen "ZillertalCard" (Berechtigungskarte für den Recyclinghof), mit welcher die jeweilige Abfallart gebührenpflichtig entsorgt wurde, soweit diese/r GemeindebewohnerIn einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 7

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Ramsau im Zillertal vom 28.06.2007 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Steiner Friedrich



Kundmachungsvermerk:

Amtstafel + Internet (www.ramsau.tirol.gv.at/aktuelles/amtstafel)

Angeschlagen am: 21.11.2019

Abgenommen am: 06.12.2019

